

Auftrag zur Lieferung von Strom

Sonderbedingungen für Gewerbekunden

1 Kundenanschrift/Rechnungsanschrift

Name, Vorname

Kundennummer (falls vorhanden)

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

2 Lieferanschrift

Straße, Hausnummer (falls abweichend von 1)

PLZ/Ort

3 Daten zur Stromlieferung

Zählernummer

geschätzter Verbrauch in kWh

Zählpunktbezeichnung

derzeitiger Stromversorger

örtlicher Verteilnetzbetreiber

Abschlagswunsch

Ich wünsche eine Rechnungslegung per E-Mail:

Als Lieferbeginn wird der nächstmögliche Zeitpunkt

4 Lieferbeginn

5 SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-ID der Stadtwerke Zeitz GmbH DE11SWZ0000103367

Ich/Wir beauftragen die Stadtwerke Zeitz GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir/Uns ist bekannt, dass meine/unsere Bank nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn auf meinem/unserem Konto keine Deckung vorhanden ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu meinen/unseren Lasten.

DE

IBAN/Kontonummer, bestehend aus: (Länderkennzeichen/Prüfziffer - 4stellig) + (Bankleitzahl - 8stellig) + (Kontonummer)

Name der Bank

Vor- und Zunahme Kontoinhaber/-in

Geburtsdatum Kontoinhaber/-in

Straße/Hausnummer Kontoinhaber/-in

PLZ Kontoinhaber/-in

Ort Kontoinhaber/-in

6 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis

31.12.2018

31.12.2019

Der Energieliefervertrag hat eine Erstlaufzeit entsprechend der im Vertrag gewählten Option. **SWZ** wird dem Kunden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit ein Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages vorlegen.

Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist eine Verbrauchsprognose von 10.000 kWh Strom im Kalenderjahr.

7 Auftragserteilung/Hinweise

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Zeitz GmbH mit der Lieferung von Strom zum Sonderprodukt ZEITZ Strom business für die oben genannte Verbrauchsstelle. Die umseitig abgedruckten Regelungen zur Strom- und Gaslieferung und das Preisblatt sind Bestandteil dieses Vertrages. Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Zeitz GmbH, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit etwaig bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen und sämtliche für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen. Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Stromlieferungsvertrages übermittelt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten unseres Vertragspartners erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten unseres Vertragspartners einfließen.

Datum, Ort

Unterschrift Kunde/Kundin

Stadtwerke Zeitz GmbH
Sitz: 06712 Zeitz
Geußnitzer Straße 74 Registergericht:
Stendal HRB 203159
Steuernummer: 119/106/41192

Telefon: +49 3441 855-0
Telefax: +49 3441 855-299
E-Mail: swz@stadtwerke-zeitz.de
Internet: www.stadtwerke-zeitz.de

Aufsichtsrat:
Christian Thieme, Vorsitzender
Geschäftsführer:
Lars Ziemann
Matthias Deus

SWZ – Allgemeine Regelungen zur Strom- und Gaslieferung (AGB)

1. Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für Strom- und/oder Gaslieferverträge (Energielieferverträge) außerhalb der Grundversorgung für den Haushaltsbedarf und den sonstigen Bedarf, der nicht Haushaltsbedarf ist, sofern keine Leistungsmessung installiert ist.

SWZ ist verpflichtet, den gesamten Bedarf des Kunden an Strom und/oder Gas zu decken (Energielieferung). Dies gilt nicht, soweit und solange kein Netzanschluss besteht oder die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrochen wurde oder soweit und solange **SWZ** an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Energieliefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag **SWZ** zugeht und **SWZ** den Vertragsschluss unter Angabe des Lieferbeginns in Textform gegenüber dem Kunden bestätigt (Bestätigungsschreiben). Maßgeblich sind dabei die zu diesem Zeitpunkt im Preisblatt veröffentlichten Preise, welche im Bestätigungsschreiben mitgeteilt werden.

Die Energielieferung durch **SWZ** erfolgt grundsätzlich ab dem im Bestätigungsschreiben angebenen Zeitpunkt (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der **SWZ** zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei **SWZ** möglich sein, sind der Kunde und **SWZ** berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von **SWZ**, oder von einem von diesen beauftragten Dritten abgelesen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage des zuständigen Netzbetreibers oder von **SWZ** seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums in Textform mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung nicht abgelesen, kann **SWZ** auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

4. Abrechnung / Abschlagszahlungen / Aufrechnung

Grundlage der Abrechnung der Energielieferung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Gasverbrauch in kWh ermittelt sich wie folgt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber zuletzt genannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.

Das Abrechnungsjahr wird von **SWZ** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt endgültig, jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres oder zum Ende des Lieferverhältnisses.

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit durch **SWZ** mitgeteilt wird. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von **SWZ** angegebenen Zeitpunkt fällig.

Gegen Ansprüche von **SWZ** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist **SWZ**, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebes, einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebes können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV/NDAV haftet, geltend gemacht werden. **SWZ** wird für den Kunden, sofern möglich, beim Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden, soweit dieser das wünscht, Auskunft erteilen. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Energieliefervertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6. Preis / Preisanpassung

Der Preis für die Energielieferung setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem jeweiligen Preisblatt zusammen und enthält insbesondere folgende kostenerhebliche Preisbestandteile:

Der Preis für **Stromlieferungen** beinhaltet den Energiebezugspreis (Kosten für die Beschaffung der Energie) und versteht sich zuzüglich Netznutzungsentgelte (Kosten für die Übertragung, Transport und Verteilung), Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl I, S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl I, S. 1918) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.

Der Preis für **Gaslieferungen** beinhaltet den Energiebezugspreis und versteht sich zuzüglich der Netznutzungsentgelte, Energiesteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.

SWZ ist nach billigem Ermessen und unter den gleichen Voraussetzungen, denen eine Anpassung der Allgemeinen Preise durch den Grundversorger gegenüber einem grundversorgten Kunden nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Strom- / GasGVV unterliegt, zu einer Erhöhung der Preise berechtigt und zu einer Senkung der Preise verpflichtet.

Die §§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 Strom- / GasGVV haben folgenden Wortlaut:

§ 5 Abs. 2 Strom- / GasGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 Strom- / GasGVV: Änderungen der Allgemeinen Preise und der

ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Energieliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende entsprechend § 20 StromGVV / GasGVV vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von **SWZ** in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der Energie oder sonstiger Leistungen nach diesem Energieliefervertrag unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist **SWZ** berechtigt, diese mit Inkrafttreten der Regelung unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben, ist **SWZ** zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

8. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, **SWZ** jeden Umzug mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch **SWZ** zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber **SWZ** für von Dritten an der ursprünglichen vertraglichen Abnahmestelle entnommene Energie und den darüber hinaus gehenden Schaden.

Ein Umzug des Kunden beendet den Energieliefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

SWZ gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Energieliefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

SWZ ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsverfahren

Bei Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, insbesondere im Hinblick auf den Vertragsschluss oder die Qualität von Leistungen im Rahmen der Belieferung mit Energie und/oder Messung der Energie kann sich der Kunde an die **SWZ** wenden (Verbraucherbeschwerden).

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde muss diese bei **SWZ** (Stadtwerke Zeit GmbH, Beschwerdestelle, Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz, Telefon 03441 855-0, Beschwerdestelle@stadtwerke-zeit.de) textförmlich eingereicht werden. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang im Unternehmen, durch **SWZ** beantwortet werden. Sofern keine Abhilfe durch den Energieversorger erfolgt, ist **SWZ** verpflichtet, dem Kunden die Gründe der Ablehnung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Bei Ablehnung der Beschwerde hat der Kunde das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Dieser ist bei der „Schlichtungsstelle Energie e.V.“, Friedrichsstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 275724-0, info@schlichtungsstelle-energie.de zu beantragen. Der Kunde kann sich mit seinem Einspruch ebenfalls an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

Verbraucherbeschwerden, bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, sind an den örtlichen Verteilnetzbetreiber zu richten.

10. Datenschutzerklärung

Alle im Rahmen des Energieliefervertrages durch **SWZ** erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend Bundesdatenschutzgesetz nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

11. Änderung der Allgemeinen Regelungen

SWZ ist berechtigt, diese AGB unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung, in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. **SWZ** wird in der schriftlichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung hinweisen.

12. Schlussbestimmungen

SWZ darf sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Gerichtsstand ist Zeitz.

Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV und der Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV, einschließlich der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der SWZ, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden oder unter www.stadtwerke-zeit.de abgerufen werden können. Weitere Informationen zu Produkten, Preisen und Bedingungen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage von SWZ oder unter 03441 855-0. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelten erhalten Sie beim örtlichen Verteilnetzbetreiber.

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn **SWZ** derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Energieliefervertrages bedürfen im Übrigen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Energieliefervertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und **SWZ** werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.